

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 L 449/11.F.A



Abschrift

BESCHLUSS

in dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED] (Abschiebungshaft),
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Helmut Bäcker und Kollegen,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,
- 66/11H11 Rezahi, Abbas -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5459588-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG Tanzki als Einzelrichter am 07.03.2011 beschlossen:

Ges

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäftszeichen: 7 K 560/11.F.A(3)) vom 24.02.2011 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 09.20.2011 wird hinsichtlich Ziffer 2 dieses Bescheides angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts Bäcker, Frankfurt am Main, ohne Ratenzahlung bewilligt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

GRÜNDE

I

Der Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste am 12.02.2010 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 12.01.2011 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Aufgrund der Ermittlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lagen Anhaltspunkte (Abgleich der Fingerabdrucke) für die Zuständigkeit der Republik Italien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-II-VO) vor.

Der Kläger wurde aus dem Gewahrsam der Bundespolizei aufgrund einer Haftanordnung in die JVA – Offenbach überführt. Am 22.12. wurde ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-VO an die Republik Italien gerichtet. Mit Schreiben vom 25.01.2011 wurde die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens seitens der Republik Italien bestätigt.

Am 09.02.2011 erging der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit dem Inhalt, dass der Asylantrag unzulässig sei und (Nr. 2) die Abschiebung nach Italien angeordnet werde.

Bereits am 16.02.2011 hat der Antragsteller vorliegenden Antrag gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gestellt und im Wesentlichen vorgetragen, dass in der Republik Italien die Durch-

- 3 -

führung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens entsprechend und europarechtlicher Mindeststandards nicht gewährleistet sei.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und beantragt,
den Eilantrag abzulehnen.

Vorliegend seien für den im Jahre 1989 geborenen Antragsteller keine persönlichen Gründe ersichtlich, nach einer Überstellung in die Republik Italien abzusehen.

Zum weiteren Streit- und Sachstand wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte der Antragsgegnerin und die Akte zum Klageverfahren 7 K 560/11.F.A.(3) verwiesen.

II

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Das Gericht hat den Antrag insoweit umgedeutet, was als zweckmäßig erscheint, da zum Zeitpunkt der Antragstellung der die Abschiebung anordnende Bescheid noch nicht ergangen war. Dies entspricht dem Interesse des Antragstellers und entspricht seiner sachgemäßen Rechtsverteidigung. Mit dem (späteren) die Abschiebung anordnenden Bescheides ist ein belastender Verwaltungsakt ergangen, gegen den sich der Antragsteller mit einer Anfechtungsklage zur Wehr setzen könnte. Insoweit geht ein Verfahren nach § 80 VwGO dem Erlass einer einstweiligen Anordnung vor, § 123 Abs. 5 VwGO.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht § 34 a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nicht ausgesetzt werden. Die Republik Italien ist vorliegend der für die Prüfung des Asylbegehrens des Antragstellers zuständige Staat gemäß § 27 a AsylVfG i.V.m. Art. 3 ff. der VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-II-VO).

- 4 -

Zur Überzeugung des Gerichts gebietet jedoch der effektive Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG vorliegend dem Rechtsschutzbegehren des Antragstellers stattzugeben. Denn unter vorsichtiger Würdigung der Berichte für die Durchführung des Asylverfahrens in der Republik Italien gerade unter den derzeitigen Verhältnissen, da die Aufnahmekapazitäten unter den Ansturm von Flüchtlingen aus Nordafrika hoffnungslos überfüllt erscheinen, geht das Gericht davon aus, dass der Antragsteller auf ein Asylverfahren in der Republik Italien (derzeit) nicht verwiesen werden kann.

Der Antrag ist auch begründet, denn die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage sind gegeben. Es ist derzeit nicht absehbar, wie der Antragsteller wegen der äußerst strapazierten Kapazitäten seinen europarechtlich verwirkten Anspruch auf ein faires Asylverfahren gemäß der Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie 2004/83 EG des Rates vom 29.04.2004 und der Verfahrensrichtlinie – Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 01.12.2005 – schon rein tatsächlich durchsetzen könnte. Hinsichtlich des ohnehin nicht ausreichenden, nur mit knappen Kapazitäten ausgestatteten Systems der Asylbewältigung in der Republik Italien verweist das Gericht auf den Vortrag des Bevollmächtigten des Antragstellers und insbesondere auf die Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom November 2009. Die dramatische Lage zur Aufnahme und zur Versorgung von Flüchtlingen in der Republik Italien verweist das Gericht global auf die fast täglich erfolgenden Pressemeldungen. Insoweit dürfte die Klage überwiegende Aussicht auf Erfolg haben.

Dem Antragsteller war auch Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO zu gewähren, da er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Gewährung glaubhaft gemacht hat und die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat ohne mutwillig zu sein.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Tanzki